

Vorbemerkungen:

Im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes, § 18 Abs. 4, sind Gruppenstärkenüberschreitungen von zwei Plätzen pro Gruppe generell zulässig. Hierbei wird nicht nach der Form der Gruppe unterschieden.

In seiner Sitzung vom 23.09.2009 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, Gruppenstärkenüberschreitungen in u3 Gruppen nur in absoluten Ausnahmefällen zuzulassen. Hiervon muss nun zur Sicherung des Rechtsanspruchs abgewichen werden.

Erläuterungen:

In seinem Rundschreiben Nr. 646/20/2009 weist der Landschaftsverband Rheinland darauf hin, dass zwischen den Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen das Verfahren bei der Überschreitung der Gruppenstärken in Kindertageseinrichtungen abgestimmt wurde. Demnach sind Überschreitungen um zwei Plätze seitens des Landesjugendamtes generell genehmigt, es sei denn, die Platzzahl der Kinder unter drei Jahren soll überschritten werden. In diesen Fällen soll im Einvernehmen zwischen Träger, örtlichem Träger der Jugendhilfe und dem Landesjugendamt eine Einzelfalllösung gefunden werden.

Dieses Verfahren regelt nur die Zuständigkeit des Landesjugendamtes. Mit dem KiBiz wurde der örtlichen Jugendhilfeplanung aber die Entscheidung über die Betreuungsangebote in den Tageseinrichtungen für Kinder übertragen. Sie ermittelt den Betreuungsbedarf und legt in Kooperation mit den Trägern der Tageseinrichtungen die Anzahl der Plätze mit den jeweiligen Betreuungsumfängen fest.

Das Kreisjugendamt hat hierzu festgelegt, dass jede Gruppenstärkenüberschreitung an eine vorherige Zustimmung des Kreisjugendamtes gebunden ist. Zusätzlich ist bislang nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23.09.2009 die Beschränkung der Gruppenstärkenüberschreitung bei u3-Gruppen zu beachten.

Zum 01.08.2013 tritt auch der Rechtsanspruch für Kinder ab dem Alter von einem Jahr in Kraft. Das Land NRW fordert in diesem Zusammenhang, alle investiv geförderten u3-Plätze auch als solche anzubieten. Hierdurch würde sich in einigen Gemeinden eine deutliche Unterversorgung im Bereich der Kinder ab drei Jahren ergeben. Um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz möglichst nicht zu gefährden, wurde einvernehmlich mit den Trägern vereinbart, die gesetzlich maximal möglichen Gruppenstärkenüberschreitungen auch in u3-Gruppen auszunutzen, um Plätze ab drei Jahren zu schaffen. Hierzu ist jedoch die Abänderung des vorgenannten Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 23.09.2009 erforderlich.

In Einzelfällen kommt es durch die Landesforderung zu einer höheren als der gesetzlich zugelassenen Gruppenstärkenüberschreitung von zwei Plätzen. In diesen Fällen stellen die Träger über ihre Spitzenverbände und das Kreisjugendamt einen entsprechenden Antrag an das Landesjugendamt, der mit der Bewilligung die Betriebserlaubnisse der Einrichtungen sichert.

Als Gegenleistung für die Bereitschaft der Träger und des Einrichtungspersonals, die Mehrleistung zu erbringen, werden die Gruppenstärkenüberschreitungen im Rahmen der Zuschussbeantragung finanziell berücksichtigt, so dass der sich aus den KiBiz-Pauschalen ergebende Kind-Personal-Schlüssel weiterhin erhalten werden kann.

Die finanziellen Mittel für die Versorgung der Kinder mit Rechtsanspruch (also ab einem Jahr) sind im Haushalt eingestellt. Die Gruppenstärkenüberschreitungen sind das Instrument, um bei der derzeitigen Ausbausituation den Rechtsanspruch weitestgehend sicherzustellen und Rechtsanspruchsklagen möglichst zu vermeiden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2013

In Vertretung